



## 2. Änderungsbeschluss

Das Landesamt für Ländliche Entwicklung, Landwirtschaft und Flurneuordnung (LELF) hat beschlossen:

Das durch den Anordnungsbeschluss vom 29.08.2003 angeordnete und durch den 1. Änderungsbeschluss vom 12.06.2008 geänderte vereinfachte Flurbereinigungsverfahren und das festgestellte Verfahrensgebiet

### Flurbereinigungsverfahren Meuro

Aktenzeichen: 6003 M

wird gemäß § 8 Abs. 1 FlurbG<sup>1</sup> wie folgt geändert:

#### 1. Verfahrensgebiet

- 1.1 Zum Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke hinzugezogen und unterliegen der Anordnung zur vereinfachten Flurbereinigung:

Land Brandenburg  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Gemeinde Stadt Großräschen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Freienhufen	1	929
Freienhufen	2	274, 369, 373, 380,
Großräschen	5	878, 925, 928, 929
Großräschen	6	308/3, 309/3, 310/3, 311/3, 312/3, 313/3, 315/3, 316/3

Land Brandenburg  
Landkreis Oberspreewald-Lausitz  
Gemeinde Stadt Senftenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Sedlitz	4	86, 88

<sup>1</sup> Flurbereinigungsgesetz in der Fassung der Bekanntmachung vom 16.03.1976 (BGBl. I S. 546) zuletzt geändert durch Artikel 17 des Gesetzes vom 18.12.2008 (BGBl. I S. 2794)

1.2 Aus dem Verfahrensgebiet werden folgende Flurstücke ausgeschlossen:

Land  
Landkreis  
Gemeinde

Brandenburg  
Oberspreewald-Lausitz  
Stadt Großräschen

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Freienhufen	1	602, 605, 818, 819, 820
Freienhufen	2	356
Freienhufen	3	248, 250, 253, 254, 256, 258, 259,
Großräschen	2	973, 975
Großräschen	5	879, 927, 941, 973, 974, 975, 978, 979, 980, 981, 982, 983, 984, 985, 986, 987, 988, 991, 994, 995, 996, 997, 998, 999, 1000, 1001, 1002, 1004, 1005, 1006, 1007, 1008, 1009, 1010, 1011, 1012, 1013, 1014, 1015, 1016, 1017, 1020, 1022, 1023, 1025, 1026, 1035, 1037, 1038, 1039, 1040, 1041, 1042, 1043, 1044, 1045, 1046, 1059
Großräschen	9	140, 142, 143

Land  
Landkreis  
Gemeinde

Brandenburg  
Oberspreewald-Lausitz  
Stadt Senftenberg

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Senftenberg	5	403, 405, 408, 410, 412
Reppist	1	284
Reppist	2	221

Land  
Landkreis  
Gemeinde

Brandenburg  
Oberspreewald-Lausitz  
Gemeinde Schipkau

Gemarkung	Flur	Flurstücke
Drochow	2	256, 258
Hörlitz	1	919, 920

Die Änderung des Verfahrensgebietes ist auf den als Anlage zu diesem Beschluss beigefügten Gebietskartenausschnitten dargestellt. Damit ändert sich die Gesamtfläche des Verfahrensgebietes auf **3734 ha**.

## 2. Bekanntmachung und Auslage

Der 2. Änderungsbeschluss mit den Gebietskartenausschnitten und dem daraus ersichtlichen geänderten Verfahrensgebiet liegt zur Einsichtnahme für die Beteiligten zwei Wochen lang nach der Bekanntmachung

in der

**Stadt Senftenberg**  
**Markt 1**  
**01968 Senftenberg**

**Stadt Großräschen**  
**Seestraße 16**  
**01983 Großräschen**

**Gemeinde Schipkau**  
**Schulstraße 4**  
**01998 Klettwitz**

und im

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,**  
**Landwirtschaft und Flurneuordnung**  
**Dienstsitz Luckau**  
**Karl-Marx-Straße 21**  
**15926 Luckau**

jeweils zu den Geschäftszeiten aus.

## 3. Beteiligte

Beteiligte am Flurbereinigungsverfahren sind:

- **als Teilnehmer**

die Eigentümer der zum Flurbereinigungsgebiet zugezogenen Grundstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten (§ 10 Nr. 1 FlurbG).

- **als Nebenbeteiligte**

- a) Gemeinden und Gemeindeverbände, in deren Bezirk Grundstücke vom Flurbereinigungsverfahren betroffen werden,
- b) andere Körperschaften des öffentlichen Rechts, die Land für gemeinschaftliche oder öffentliche Anlagen erhalten (§ 39 und 40 FlurbG) oder deren Grenzen geändert werden (§ 58 Abs. 2 FlurbG),
- c) Wasser- und Bodenverbände, deren Gebiet mit dem Flurbereinigungsgebiet räumlich zusammenhängt und dieses beeinflusst oder von ihm beeinflusst wird,
- d) Inhaber von Rechten an den zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken oder von Rechten an solchen Rechten oder von persönlichen Rechten, die zum Besitz oder zur Nutzung solcher Grundstücke berechtigen oder die Benutzung solcher Grundstücke beschränken,

- e) Empfänger neuer Grundstücke nach den §§ 54 und 55 FlurbG bis zum Eintritt des neuen Rechtszustandes (§ 61 Satz 2 FlurbG),
- f) Eigentümer von nicht zum Flurbereinigungsgebiet gehörenden Grundstücken, denen ein Beitrag zu den Unterhaltungs- oder Ausführungskosten auferlegt wird (§ 42 Abs. 3 und § 106 FlurbG) oder die zur Errichtung fester Grenzzeichen an der Grenze des Flurbereinigungsgebietes mitzuwirken haben (§ 56 FlurbG).

#### 4. Teilnehmergeinschaft

Die Eigentümer der zugezogenen Flurstücke sowie die den Eigentümern gleichstehenden Erbbauberechtigten werden Mitglieder der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Meuro. Die Eigentümer und Erbbauberechtigten der ausgeschlossenen Flurstücke scheidern aus der Teilnehmergeinschaft aus.

#### 5. Aufforderung zur Anmeldung unbekannter Rechte

Rechte, die aus dem Grundbuch nicht ersichtlich sind, aber zur Beteiligung am Verfahren berechtigen, sind gemäß § 14 Abs. 1 FlurbG innerhalb einer Frist von drei Monaten nach erfolgter öffentlicher Bekanntmachung dieses Beschlusses beim

**Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau**

anzumelden.

Zu diesen Rechten gehören z. B. nicht eingetragene dingliche Rechte an Grundstücken oder Rechte an solchen Rechten sowie persönliche Rechte, die zum Besitz oder zur Nutzung von Grundstücken berechtigen oder die Nutzung von Grundstücken beschränken.

Auf Verlangen der Flurbereinigungsbehörde hat der Anmeldende sein Recht innerhalb einer von der Behörde zu setzenden Frist nachzuweisen. Nach fruchtlosem Ablauf der Frist ist der Anmeldende nicht mehr zu beteiligen.

Werden Rechte erst nach Ablauf der bezeichneten Frist angemeldet oder nachgewiesen, so kann die Flurbereinigungsbehörde die bisherigen Verhandlungen und Festsetzungen gemäß § 14 Abs.2 FlurbG gelten lassen.

Der Inhaber eines bezeichneten Rechts muss nach § 14 Abs. 3 FlurbG die Wirkung eines vor der Anmeldung eingetretenen Fristablaufes ebenso gegen sich gelten lassen wie der Beteiligte, dem gegenüber die Frist durch Bekanntgabe des Verwaltungsaktes zuerst in Lauf gesetzt worden ist.

#### 6. Zeitweilige Einschränkungen des Eigentums

In sinngemäßer Anwendung der §§ 34 und 85 Ziff. 5 FlurbG ist von der Bekanntgabe des Beschlusses an bis zur Unanfechtbarkeit des Flurbereinigungsplanes in folgenden Fällen die Zustimmung der Flurbereinigungsbehörde erforderlich:

- a) wenn die Nutzungsart der Grundstücke im Bodenordnungsgebiet geändert werden soll; dies gilt nicht für die Änderungen, die zum ordnungsgemäßen Wirtschaftsbetrieb gehören.
- b) wenn Bauwerke, Brunnen, Gräben, Einfriedungen, Hangterrassen und ähnliche Anlagen errichtet, hergestellt, wesentlich verändert oder beseitigt werden sollen
- c) wenn Obstbäume, Beerensträucher, Rebstöcke, Hopfenstöcke, einzelne Bäume, Hecken, Feld- und Ufergehölze beseitigt werden sollen. Die Beseitigung ist nur in Ausnahmefällen möglich, soweit landeskulturelle Belange, insbesondere die des Naturschutzes und der Landschaftspflege nicht beeinträchtigt werden.
- d) wenn Holzeinschläge vorgenommen werden sollen, die den Rahmen einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung übersteigen.

Sind entgegen den Anordnungen zu a) und b) Änderungen vorgenommen oder Anlagen hergestellt oder beseitigt worden, so können sie im Verfahren unberücksichtigt bleiben. Die Flurbereinigungsbehörde kann den früheren Zustand gemäß § 137 FlurbG wieder herstellen lassen, wenn dieses der Flurbereinigung dienlich ist.

Sind Eingriffe entgegen der Anordnung zu c) vorgenommen worden, so muss die Flurbereinigungsbehörde Ersatzpflanzungen anordnen.

Sind entgegen der Anordnung zu d) Holzeinschläge vorgenommen worden, so kann die Flurbereinigungsbehörde anordnen, dass derjenige, der das Holz gefällt hat, die abgeholzte oder verlichtete Fläche nach Anweisungen der Forstaufsichtsbehörde wieder ordnungsgemäß in Bestand zu bringen hat.

Zu widerhandlungen gegen die Anordnung zu Buchstaben b), c) und d) dieses Beschlusses sind Ordnungswidrigkeiten und können mit einer Geldbuße bis zu 1.000,00 € für den einzelnen Fall geahndet werden (§ 154 FlurbG, §§ 1 und 17 des OWiG<sup>2</sup>). Unter Umständen kann auch eine höhere Geldbuße auferlegt werden (§ 17 Abs. 4 OWiG). Außerdem können Gegenstände eingezogen werden, auf die sich die Ordnungswidrigkeit bezieht (§ 154 Abs. 3 FlurbG).

Für die auszuschließenden Flurstücke werden die zeitweiligen Einschränkungen aufgehoben.

## 7. Finanzierung des Verfahrens

Die Verfahrens- und Ausführungskosten tragen die Lausitzer und Mitteldeutsche Bergbau-Verwaltungsgesellschaft mbH (LMBV), die Städte Senftenberg und Großräschen sowie der Landesbetrieb Straßenwesen Brandenburg, Niederlassung Cottbus. Darüber hinausgehende Ausführungskosten trägt gemäß § 105 FlurbG die Teilnehmergeinschaft.

## 8. Gründe:

Die Voraussetzungen für die Änderung des Verfahrensgebietes des Flurbereinigungsverfahrens Meuro sind nach § 8 Abs. 2 FlurbG gegeben.

Die Änderung des Verfahrensgebietes wurde infolge der Einarbeitung der Umringvermessung in das Kataster erforderlich.

In der Stadt Großräschen wird das Bebauungsgebiet „Wohnfeld Alma“ entwickelt. Eine weitere Begleitung dieses Bebauungsgebietes durch das Flurbereinigungsverfahren ist aufgrund eigener Zweckbestimmung nicht erforderlich.

<sup>2</sup> Gesetz über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 (BGBl. I S. 602), zuletzt geändert durch Art. 2 des Gesetzes vom 19.07.2009 (BGBl. I S. 2353)

Somit ist das Gebiet gemäß dem Antrag der Stadt Großräschen aus dem Verfahren auszuschließen.

Die geringfügige Änderung des Verfahrensgebietes gewährleistet weiterhin eine Bearbeitung ohne Einfluss auf die Finanzierung und den Ablauf der Flurbereinigung Meuro.

Die Bearbeitung der zugezogenen Flurstücke ist sofort aufzunehmen, um fortdauernden Beeinträchtigungen entgegen zu wirken und die Zielsetzungen des gesamten Verfahrens termingleich mit dem bisher festgestellten Verfahrensgebiet zu erreichen.

Der Vorstand der Teilnehmergeinschaft des Flurbereinigungsverfahrens Meuro hat der Änderung des Verfahrensgebietes zugestimmt.

## 9. Anordnung der sofortigen Vollziehung

Gemäß § 80 Abs. 2 Nr. 4 der Verwaltungsgerichtsordnung (VwGO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 31.05.2013 (BGBl. I S. 1388) wird die sofortige Vollziehung dieses Beschlusses angeordnet mit der Folge, dass Rechtsbehelfe gegen ihn keine aufschiebende Wirkung haben.

Die Voraussetzungen für die Anordnung der sofortigen Vollziehung dieses Beschlusses sind gegeben. Die Finanzierung dieses Verfahrens ergibt sich aus der zwischen dem MLUR und der LMBV getroffenen Vereinbarung vom 29.04.2001. Der LMBV wurden zur Erfüllung ihrer hieraus sich ergebenden Verpflichtungen Finanzmittel vom Steuerungs- und Budgetausschuss für die Braunkohlensanierung durch einen Förderbescheid zugewiesen.

Das Ziel des Flurbereinigungsverfahrens kann nur dann erreicht werden, wenn es entsprechend der Mittelbereitstellung zügig durchgeführt werden kann. Das Verfahren ist Bestandteil des Flurbereinigungsprogramms für das gesamte Brandenburger Braunkohlegebiet. Das Land Brandenburg kann diese Verfahren jedoch nur dann durchführen, wenn die Drittmittelfinanzierung durch die LMBV gesichert ist.

Aufgrund des fortgeschrittenen Sanierungsstandes der Verfahrensflächen und der bereits bestehenden Planungsabsichten der kommunalen Gebietskörperschaften ist eine eigentumsrechtliche Neuordnung des Verfahrensgebietes dringend zum jetzigen Zeitpunkt geboten.

Daher liegt die ununterbrochene Bearbeitung des Flurbereinigungsverfahrens Meuro im öffentlichen Interesse und im überwiegenden Interesse der Beteiligten, welche die Interessen Einzelner an der aufschiebenden Wirkung erhobener Rechtsbehelfe übersteigen.

## 10. Rechtsbehelfsbelehrung

Gegen diesen Änderungsbeschluss kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch erhoben werden.

Der Widerspruch ist beim

Landesamt für Ländliche Entwicklung,  
Landwirtschaft und Flurneuordnung  
Dienstszitz Luckau  
Karl-Marx-Straße 21  
15926 Luckau

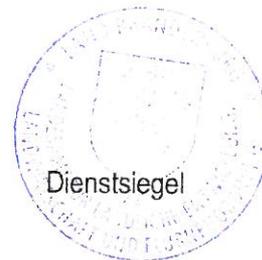
schriftlich oder zur Niederschrift einzulegen.

Luckau, den 11.07.2013

Im Auftrag



Reppmann  
Regionalteamleiterin



Anlage

Gebietskarten